

desselben verschaffen und nöthigenfalls um eine Aenderung oder Bervollständigung bitten muß. Dieser Kontrakt wird außer den üblichen Gegenständen noch die folgenden speziell zu enthalten haben:

1) Zur Pulverladung müssen von dem Transport-Unternehmer vereidete Stauer, die sich in jeder Hafenstadt befinden, gestellt werden, damit die Ladung rasch und gut geschieht, namentlich dann, wenn durch die obwaltenden Verhältnisse Eile geboten wird, denn Kanoniere sind zu dieser Arbeit nur in dem Falle, wenn sie Seefahrer von Profession, zu gebrauchen. Die Unternehmer gehen auf diesen Punkt, wenn er nicht im Kontrakte vorgesehen wird, nicht gern ein, weil vereidete Stauer theurer sind, als gewöhnliche Arbeiter.

2) Sowohl bei der Verladung als bei der Fahrt müssen die Verlader, Matrosen u. s. w. die ihnen vor Beginn der Verladung bekannt zu machenden Vorsichtsmaßregeln bei Pulver-Arbeiten genau befolgen und den hierauf bezüglichen Anordnungen des Begleit-Kommando's auf das Pünktlichste nachzukommen streben.

3) Ueber die außer dem Pulver fortzuschaffende Nebenladung muß der Kontrakt enthalten, daß dieselbe unter keinen Umständen feuererzeugend, wie Eisen, ungelöschter Kalk, Del, Hanf und dergleichen, seyn dürfe, und daß dieselbe nicht auf und zwischen den gelagerten Tonnen, sondern in einem besonderen Verschlage unterzubringen sey, da die Transport-Unternehmer sich kein Gewissen machen würden, wenn es ihr kaufmännischer Vortheil mit sich brächte, ohne Weiteres Bleimulden oder Zinkplatten auf die Tonnen laden zu lassen, wodurch ein Zusammendrücken der untern Tonnenlage unvermeidlich seyn würde. Gesichert sind die Unternehmer in jedem